GEO schützt den Regenwald e.V.
Am Baumwall 11
20459 Hamburg

Telefon Tel. (040) 3703-227
Telefax Fax (040) 3703-564
E-Mail regenwald-office@g
Internet www.regenwald.de

Wilhelm-Gymnasium
Klosterstieg 17

20149 Hamburg

Bestätigung

Buchungsnummer: SP018925

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung

400,00 Euro
Betrag / Währung

Vier Null Null
Betrag in Worten

Null Null
1/100 in Worten

18.08.2014
Datum

Wir bestätigen, dass vorangenannte Zuwendung gemäß unserer Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

Gemäß dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamts Hamburg-Nord, StNr. 17/430/12190, vom 22. Juli 2013 ist unser Verein nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zum Schutz und der Erhaltung tropischer Wälder und Förderung von Entwicklungsprojekten in Regenwaldregionen im Sinne der Anlage 1 - Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr. 5 und 12 verwendet wird.

Hamburg , den 19.08.2014

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbescheinigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbescheinigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bescheinigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBII S.884).